

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 43/09 B

L 12 AL 291/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 41 AL 210/02 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9.10.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10.2.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 22.5.2003 zurückgewiesen (*Urteil vom 10.2.2009*). Mit der Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung geltend und rügt Verfahrensfehler. Der im Erörterungstermin vom 10.12.2008 von der Beklagten vorgelegte Auszug aus dem österreichischen Kollektivvertrag Metall habe keinen Urkundscharakter und dürfe vom LSG nicht verwertet werden. Auch die Übernahme österreichischer auf bundesdeutsche Lohnverhältnisse sei rechtlich nicht möglich. Im Übrigen komme es darauf gar nicht an, denn die von der Beklagten vorgenommene Bewertung als Elektrohelfer sei rechtswidrig, weil er eine Ausbildung als Elektrogeselle und ein Studium als Elektroingenieur abgeschlossen habe.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG).
- 3 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche klärungsbedürftigen und im konkreten Verfahren klärungsfähigen Rechtsfragen von allgemeinem Interesse sich stellen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Vorliegend fehlt es bereits an Ausführungen zur konkreten Klärungsfähigkeit der vom Kläger bezeichneten Rechtsfragen. Hierzu hätte zumindest ansatzweise der der Entscheidung des LSG zu Grunde liegende Sachverhalt dargelegt werden müssen; zu diesem hat der Kläger nichts vorgetragen. Er umschreibt nicht einmal den Streitgegenstand. Damit ermöglicht er dem Senat jedoch keine Entscheidung darüber, ob bzw inwieweit sich die von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen auf die zu treffende Entscheidung überhaupt auswirken. Es ist andererseits nicht Aufgabe des Senats, sich im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde den maßgeblichen Sachverhalt und Streitgegenstand selbst aus den Akten zu erarbeiten.
- 4 Aus den gleichen Gründen entspricht die Verfahrensrüge nicht den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere ist nicht dargelegt, inwiefern die Entscheidung des LSG auf den

behaupteten Verfahrensfehlern beruhen kann. Das wäre nur der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Verfahrensmangel das Urteil beeinflusst hat, es also nicht ausgeschlossen ist, dass das LSG ohne den Verfahrensmangel zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gekommen wäre. Dabei ist von der Rechtsauffassung des LSG auszugehen (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 23 mwN*). Gerade dies legt der Kläger indes nicht dar, wenn er weder den der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt schildert noch den Streitgegenstand umreißt. Im Grunde übt der Kläger lediglich Kritik am Inhalt der Entscheidung des LSG; dies genügt für die Zulassung der Revision nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)